

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7605**

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 04. Mai 2017

gez. Frau Reese-Cloosters

02. Mai 2017

**Information des Finanzausschusses
über die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (ErgVV
Städtebauförderung 2017)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich möchte Sie darüber unterrichten, dass der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b Grundgesetz zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen für das Land Schleswig-Holstein unterzeichnen wird. Eine Kopie ist beigefügt.

Diese Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Städtebau 2017, über deren beabsichtigten Abschluss ich sie bereits mit Schreiben vom 11.02.2017 unterrichtet hatte, ist erforderlich, da der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratung zum Bundeshaushalt 2017 Ende 2016 die Bereitstellung zusätzlicher Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung in Höhe von 50 Mio. € für ein neues Programm „Zukunft Stadtgrün“ beschlossen hat. Weil die Umsetzung der bereits eingeführten Städtebauförderungsprogramme und des neuen Investitionspakts Soziale Integration im Quartier nicht verzögert werden sollte, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die bereits schlussverhandelte VV Städtebauförderung 2017 zunächst ohne die für das neue Programm „Zukunft Stadtgrün“ erforder-

derlichen Regelungen abzuschließen und im Anschluss eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

In der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 sind die Höhe der Bundesfinanzhilfen und deren Verteilung auf die einzelnen Städtebauförderungsprogramme, die Ziele und Inhalte des Programms „Zukunft Stadtgrün“ sowie die dieses Programm betreffenden Verfahrensvorschriften geregelt.

Die Höhe der Bundesfinanzhilfen für die Länder insgesamt beträgt nun 790 Mio. €. Die Bundesfinanzhilfen werden auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels auf die Länder verteilt. Der Anteil für Schleswig-Holstein an den Mitteln insgesamt beträgt 20,722 Mio. € und der für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ 1,677 Mio. €.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler

Anlage: Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017

Ergänzende Verwaltungsvereinbarung
Städtebauförderung 2017

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(ErgVV Städtebauförderung 2017)
vom 29.03.2017/ 2017

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister/ Ministerinnen und Senatoren/ Senatorinnen,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen in Ergänzung und Abänderung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 folgende Vereinbarung:

Teil 1: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2017 Finanzhilfen von 790 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) für folgende Programme bereit:

1. Soziale Stadt:	190,000 Mio. Euro
2. Stadtumbau Neue Länder:	120,000 Mio. Euro
3. Stadtumbau Alte Länder:	140,000 Mio. Euro
4. Städtebaulicher Denkmalschutz Neue Länder:	70,000 Mio. Euro
5. Städtebaulicher Denkmalschutz Alte Länder:	40,000 Mio. Euro
6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren:	110,000 Mio. Euro
7. Kleinere Städte und Gemeinden:	70,000 Mio. Euro
8. Zukunft Stadtgrün	50,000 Mio. Euro
<hr/>	
gesamt:	790,000 Mio. Euro

(3) Der Bund nimmt bis zu 0,5 v. H. seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch, mit dem Ziel, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen. Nach Abzug der Forschungsmittel verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes auf die Länder unter Beachtung der für die einzelnen Programme geltenden Verteilerschlüssel wie folgt:

Tabelle: Aufteilung der Bundesfinanzhilfen (gemäß Absatz 2 abzüglich o. g. Forschungsmittel), auf volle T€ gerundet

	Soziale Stadt		Stadtbau				Städtebaulicher Denkmalschutz				Aktive Stadt- und Ortsteilzentren		Kleinere Städte und Gemeinden		Zukunft Stadtgrün		Gesamt
	i.v.H.	T €	Ost i.v.H.	West i.v.H.	Ost T €	West T €	Ost i.v.H.	West i.v.H.	Ost T €	West T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	
Baden-Württemberg	12,443	23.523	0	14,198	0	19.778	0	14,816	0	5.897	13.242	11,283	7.859	12,443	6.190	76.489	
Bayern	14,326	27.083	0	17,231	0	24.003	0	17,33	0	6.897	15.383	13,520	9.417	14,326	7.127	89.910	
Berlin Ost	1,676	3.168	7,114	0	8.494	0	9,685	0	6.746	0	1.727	1,267	883	1,676	834	21.852	
Berlin West	3,352	6.337	0	3,110	0	4.333	0	3,908	0	1.556	3.454	2,535	1.765	3,352	1.668	19.113	
Brandenburg	3,079	5.821	17,610	0	21.026	0	17,100	0	11,910	0	3.731	4,011	2.794	3,079	1.532	46.814	
Bremen	0,963	1.821	0	0,998	0	1.390	0	1,038	0	413	917	0,780	543	0,963	479	5.563	
Hamburg	2,342	4.428	0	2,202	0	3.067	0	2,583	0	1.028	2.323	1,809	1.259	2,342	1.165	13.270	
Hessen	7,485	14.150	0	9,019	0	12.564	0	9,212	0	3.666	8.059	6,917	4.818	7,485	3.724	46.981	
Mecklenburg-Vorpommern	2,072	3.917	11,673	0	13.938	0	11,354	0	7.908	0	2.485	2,689	1.872	2,072	1.031	31.151	
Niedersachsen	9,399	17.769	0	12,275	0	17.099	0	11,697	0	4.655	10.072	9,253	6.445	9,399	4.676	60.716	
Nordrhein-Westfalen	23,160	43.784	0	28,930	0	40.299	0	27,796	0	11.063	23.940	21,635	15.069	23,160	11.522	145.677	
Rheinland-Pfalz	4,687	8.861	0	6,028	0	8.397	0	5,879	0	2.340	5.105	4,601	3.204	4,687	2.332	30.239	
Saarland	1,239	2.342	0	2,095	0	2.918	0	1,763	0	702	1.440	1,448	1.009	1,239	616	9.027	
Sachsen	4,949	9.356	30,030	0	35.856	0	29,597	0	20.614	0	6.635	7,005	4.879	4,949	2.462	79.802	
Sachsen-Anhalt	2,899	5.481	17,811	0	21.266	0	16,825	0	11.719	0	3.944	4,442	3.094	2,899	1.442	46.946	
Schleswig-Holstein	3,370	6.371	0	3,914	0	5.452	0	3,978	0	1.583	3.493	3,081	2.146	3,370	1.677	20.722	
Thüringen	2,559	4.838	15,762	0	18.820	0	15,439	0	10.753	0	3.500	3,724	2.594	2,559	1.273	41.778	
Insgesamt	100,000	189.050	100,000	100,000	119.400	139.300	100,000	100,000	69.650	39.800	109.450	100,000	69.650	100,000	49.750	786.050	

Teil 2: Vereinbarungen zu den einzelnen Programmen

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung bzw. Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.
- (2) Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.
- (3) Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für
 - die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
 - die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
 - die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
 - die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
 - Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
 - Maßnahmen der Barrierearmut bzw. –freiheit,

- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

(4) Der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder liegt folgender Schlüssel zu Grunde: Anteil der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (22,5 v. H.), Anteil ausländische Bevölkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.“

2. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10.

Teil 3: Verfahrensvorschriften

1. Die bisherigen Artikel 10 bis 25 werden Artikel 11 bis 26.

2. Der neue Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Landesprogramm für das Programmjahr 2017 wird dem Bund bis spätestens zum 31. März 2017 übersandt, für das Programm nach Artikel 9 bis zum 31. Juli 2017.“

3. Im neuen Artikel 13 wird in Absatz 3 Satz 2 „Artikel 18“ durch „Artikel 19“ ersetzt, in Absatz 5 Satz 1 „Artikel 16“ durch „Artikel 17“ sowie Satz 8 „Artikel 13 Absatz 2“ durch „Artikel 14 Absatz 2“.

4. Im neuen Artikel 16 wird in Absatz 1 „Artikel 14 Absatz 2“ durch „Artikel 15 Absatz 2“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 2 „Artikel 11“ durch „Artikel 12“.

5. Im neuen Artikel 17 wird in Satz 2 „Artikel 12 Absatz 5“ durch „Artikel 13 Absatz 5“ ersetzt.

6. Im neuen Artikel 18 wird in Absatz 3 „Artikel 12 Absatz 4“ durch „Artikel 13 Absatz 4“ ersetzt.

7. Im neuen Artikel 26 wird Absatz 2 Satz 2 „Artikel 14“ durch „Artikel 15“ ersetzt.

<p>Für die Bundesrepublik Deutschland Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks Berlin, den 29.03.2017</p>	
<p>Für das Land Baden-Württemberg Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut Stuttgart, den</p>	<p>Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann München, den</p>
<p>Für das Land Berlin Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Katrín Lompscher Berlin, den</p>	<p>Für das Land Brandenburg Die Ministerin für Infrastruktur und Landespla- nung Kathrin Schneider Potsdam, den</p>
<p>Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Dr. Joachim Lohse Bremen, den</p>	<p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt Hamburg, den</p>
<p>Für das Land Hessen Die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz Wiesbaden, den</p>	<p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel Schwerin, den</p>
<p>Für das Land Niedersachsen Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Cornelia Rundt Hannover, den</p>	<p>Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Michael Groschek Düsseldorf, den</p>
<p>Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz Mainz, den</p>	<p>Für das Saarland Der Minister für Inneres und Sport Klaus Bouillon Saarbrücken, den</p>

<p>Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister des Innern Markus Ulbig Dresden, den</p>	<p>Für das Land Sachsen-Anhalt Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr Thomas Webel Magdeburg, den</p>
<p>Für das Land Schleswig-Holstein Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Stefan Studt Kiel, den</p>	<p>Für den Freistaat Thüringen Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Birgit Keller Erfurt, den</p>